

Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB für ideelle Promotionen auf dem Bahnhofareal.

Grundlage der Nutzung des Areals der SBB AG ist die Regelung für die Benutzung der öffentlichen Bereiche des Areals der SBB AG IM 70002.

1. Gegenstand

Ideelle Promotionen auf dem öffentlich zugänglichen Areal der SBB AG werden an vorgegebenen Standorten und Zeiten bewilligt.

Keine Bewilligung ist für die Nutzung der als „bewilligungsfreie Promotionsplätze“ markierten Flächen in den grösseren Bahnhöfen erforderlich.

Als ideelle Nutzungen gelten sämtliche Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt werden, unter Ausschluss kommerzieller Nutzungen.

Bei kommerziellen Nutzungen mit ideellem Hintergrund (insb. politisch, religiös, humanitär, kulturell oder ökologisch; sog. Mischnutzungen) durch steuerbefreite gemeinnützige Organisationen, handelt es sich um Fundraising. Für das Fundraising von gemeinnützigen Organisationen bestehen separate Nutzungsbestimmungen (Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB AG für Fundraising-Aktivitäten auf dem SBB-Areal).

Für kommerzielle Promotionen bestehen ebenfalls separate Nutzungsbestimmungen (Allgemeine Nutzungsbestimmungen der SBB AG für kommerzielle Promotionen auf dem Bahnhofareal).

Begriffsdefinitionen

- Promotion: Unter Promotion werden alle vorübergehenden Aktivitäten zusammengefasst, die der Aktivierung / Bewerbung eines Produkts (z.B. Konsumgüter oder Dienstleistungen) insbesondere zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads dienen und hinsichtlich Platzbedarfes, personellem und administrativem Aufwand für die SBB AG von geringem Umfang sind.
- Fundraising: Mittelakquisition bzw. Mittelbeschaffung: umfasst alle Aktivitäten zum Aufbau von Beziehungen (Mitgliederanwerbung) mit dem Zweck, Ressourcen anzuwerben.
- Kommerziell: Rein wirtschaftlicher Zweck ohne gemeinnützigen (insb. politischen, religiösen, humanitären, kulturellen oder ökologischen) Hintergrund.
- Ideelle Promotion: Aktivitäten, mit welchen u.a. politische, religiöse, humanitäre, kulturelle oder ökologische Zwecke verfolgt werden, basierend auf Freiwilligenarbeit und somit unter Ausschluss einer Erwerbstätigkeit oder kommerziellen Nutzung.
- Gemeinnützige Organisation: Hierbei handelt es sich um das auf den Fundraisingflächen beworbene gemeinnützige Hilfswerk, welches einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.
- Veranstalter:in: Die Firma / Organisation, welche die Promotion mit ihrem Personal durchführt.
- Promotor:innen: Als Promotor:innen werden die Personen bezeichnet, die Passanten zum Zweck der Werbung über ein Produkt oder eine Dienstleistung informieren resp. diese gegebenenfalls mit einem Produktmuster oder Flyer bedienen.
- Dialoger:in: Personen, die in aktiver Form Passant:innen zum Zweck der Anwerbung ansprechen.

Nicht zugelassen sind Nutzungen, die

- den ordentlichen Bahnbetrieb stören, oder den Zugang zur Bahn behindern;
- einen Gefahrenzustand schaffen;
- gegen Sitte und Anstand verstossen;
- geschützte Persönlichkeitsrechte verletzen;
- die Sauberkeit beeinträchtigen;

- gegen gesetzliche Vorschriften verstossen; oder
- Beschallung beinhalten (Ausnahme gemäss Ziff. 5)

2. Bewilligung

Für alle Promotionen auf SBB AG Areal wird eine schriftliche Bewilligung benötigt. Eine Bewilligungsanfrage kann online über unsere Webseite über <https://promo.sbb-immobilien.ch> gestellt werden.

Gesuche können frühestens 5 Monate im Voraus eingereicht werden. Die minimale Bearbeitungsfrist des Antrags beträgt **7 Arbeitstage**. Für später eingereichte Gesuche kann die fristgerechte Bewilligung nicht garantiert werden.

Die Bewilligung ist durch die Veranstalterin allen Mitwirkenden auszuhändigen. Die Bewilligung ist auf Verlangen gegenüber dem Personal der SBB, von Transsicura und/oder der Transportpolizei vorzuweisen.

Das Einholen von allfälligen behördlichen Bewilligungen (Lebensmittelinspektorat, Feuer- und Gewerbepolizei, Beschallung etc.) liegt in der Verantwortung der Veranstalterin.

In grossen Bahnhöfen können - räumlich abgetrennt - gleichzeitig weitere Promotions-Aktivitäten stattfinden.

2.1. Tarif

Für Standaktionen wird von der SBB eine Entschädigung gemäss geltendem Tarif erhoben. Unterschriftensammlungen und Verteilaktionen sind kostenlos. Dies gilt jedoch für Verteilgut ohne kommerzielles Logo. Ansonsten gelangen die Konditionen und Nutzungsbestimmungen für kommerzielle Promotionen zur Anwendung. Die Kosten umfassen das Entgelt gemäss Auftragsbestätigung. Die MwSt. ist zusätzlich geschuldet.

Die Bewilligung und Rechnung werden getrennt ausgestellt. Der Zahlungseingang bei der SBB muss vor der Promotion stattfinden. Widrigenfalls darf die Promotion nicht durchgeführt werden.

Nicht inbegriffen bei der Miete der Promotionsflächen sind Parkplätze, Abfallentsorgung, Nachreinigungen etc. (Ausnahmen bleiben vorbehalten).

2.2. Vertragsabschluss / Stornierung

Der Vertrag kommt zustande mit der Zustellung der Auftragsbestätigung durch die SBB AG. Der Vertrag kann vom Veranstalter mit folgenden Kostenfolgen storniert oder umbucht werden (Kosten in % des Rechnungsbetrages):

- 10 bis 8 Wochen (70. bis 56. Tag) vor der Aktion: 20%
- 7 bis 6 Wochen (55. bis 36. Tag) vor der Aktion: 50%
- ab 5 Wochen (35. bis 1. Tag) vor der Aktion: 100%

3. Zulassungsbedingungen

Die Vergabe der Promotionsplätze erfolgt nach dem Prinzip „first come, first served“. Der gleichen Partei resp. Organisation wird in der Regel nur 1 Mal pro Woche am gleichen Bahnhof eine Promotion bewilligt. Buchungen überparteilicher Komitees (d.h. Zusammenschlüsse mehrerer Parteien im Hinblick auf eine Abstimmung oder Wahl) werden von dieser Kontingentierung nicht erfasst.

Alle für die Bewilligung erforderlichen Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig beizufügen. Bei Verteilaktionen sind ein Abbild / PDF sämtlicher Verteilgüter, der Verteilbehältnisse sowie eine Kontaktangabe der vor Ort verantwortlichen Person beizufügen. Bei Standaktionen sind zusätzlich ein Abbild / PDF des Standkonzepts sowie aller Standelemente beizufügen. Liegen nicht alle geforderten Unterlagen vor, wird der Antrag abgelehnt.

Die Bewilligung für ideelle Promotionen wird bei Verteilaktionen maximal für die Dauer eines Halbtags, bei Standaktionen minimal für einen ganzen Tag erteilt. Der Vormittag beginnt mit der Abfahrt des ersten Zugs und endet um 12.00 Uhr. Der Nachmittag beginnt um 12.00 Uhr und endet mit dem letzten ankommenden Zug. Allfällige Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten sind innerhalb dieser Zeitspanne auszuführen. Ein vorzeitiger Abbruch der Promotion berechtigt zu keiner Tarifiereduktion.

Bewilligungsanträge, die unvollständig sind oder nicht unseren Bestimmungen entsprechen, werden abgelehnt. In diesem Fall ist ein neuer Antrag über unsere Webseite einzureichen.

4. Abbruch von ideellen Nutzungen

Bei Missachtung von Auflagen der SBB AG, oder den vorliegenden Nutzungsbestimmungen können die SBB AG durch die Sicherheitsorgane oder ihre Verantwortlichen vor Ort der Veranstalterin die Bewilligung für die Promotion entziehen und den unmittelbaren Abbruch der Promotion verlangen. In schweren Fällen kann eine Nichtbeachtung zur Verweigerung von Bewilligungen für künftige ideellen Promotionen führen. In diesen Fällen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung eines allfällig bezahlten Tarifs.

Die SBB AG und ihre Sicherheitsorgane können eine Aktion aus wichtigen betrieblichen Gründen jederzeit abbrechen, verschieben oder annullieren. Die SBB AG informiert die Veranstalterin so schnell als möglich.

Lärmemissionen und Erschütterungen durch Bauarbeiten in den Bahnhöfen können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

5. Allgemeines

Allfällige Immissionen wie insbesondere Lärm (inkl. Musizieren, Benutzen von Megaphonen oder Lautsprechern), Geruchseinflüsse, Lichteffekte etc., welche bei Durchführung einer Promotion entstehen, müssen der SBB AG angemeldet und durch diese vorgängig bewilligt werden. Es ist eine minimale auf die Promotionsfläche ausgerichtete Beschallung möglich.

Glasgebinde-Verteilungen sind verboten.

Bei Samplingaktionen ist das Abgeben von Getränken in offenen Gebinden verboten.

Die Veranstalterin muss durch eine klare Anschrift erkennbar sein. Das Personal der Veranstalterin muss als solches erkennbar sein (Kleidung, Namensschild etc.).

Promotionen müssen professionell und ansprechend gestaltet sein. Unprofessionelles Auftreten kann dem Image der SBB AG schaden und berechtigt gemäss Ziff. 4 zum Abbruch der Promotion.

Auf offenen Plätzen ausserhalb des SBB-Areals ist je nach örtlicher Gesetzgebung, eine kommunale und/oder kantonale Bewilligung erforderlich.

6. Organisation

Die Veranstalterin setzt sich nach Erhalt der Bewilligung, **spätestens jedoch 5 Arbeitstage vor dem Durchführungstag** mit der in der Bestätigung angegebenen Kontaktstelle per E-Mail in Verbindung. Innerhalb von 48 Stunden antwortet die zuständige Person des SBB Facilitymanagements, damit die Logistikabläufe (Anlieferung, Sicherheitsfragen etc.) besprochen werden können.

Wenn nötig, erfolgt am Promotionstag eine persönliche Einweisung vor Ort. In kleineren Bahnhöfen erfolgt keine persönliche Einweisung.

Die Kontaktaufnahme muss mit jedem aufgeführten Bahnhof erfolgen. Bei verspäteter Anmeldung kann die ordnungsmässige logistische Abwicklung der Promotion vor Ort nicht garantiert werden.

Es ist eine Kontaktperson der Veranstalterin vor Ort mit Mobile-Nummer bekannt zu geben, die jederzeit während der Promotion erreichbar ist.

7. Standorte

7.1. Allgemeines

Die SBB AG definiert die auf ihrem Areal für Promotionen zur Verfügung stehenden Standorte. Auf Perrons, bei Perronzugängen, Treppen, Rampen, Liften, Rolltreppen, Unterführungen, Automaten, Geschäftseingängen und anderen Dienstleistungspunkten sind keine Promotionen zugelassen. Aus Sicherheitsgründen muss bei Zu- und Abgängen zu Treppen, Rolltreppen, Rampen etc. ein gebührender Abstand (in der Regel 5m) gewahrt werden. Blindenleitlinien sind mit einer Mindestdistanz von 60cm freizuhalten. Es sind ebenfalls Korridore definiert, die dem freien Kundenfluss dienen.

Die Promotion hat zwingend im zugewiesenen Bereich stattzufinden. Für jeden Bahnhof ist dieser Bereich mittels eines Plans oder einer Fotomontage klar definiert. Die Ansprache von Passantinnen und Passanten abseits des bezeichneten Verteilpunktes oder der Standfläche ist nicht gestattet.

Promotionen können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in jedem Bahnhof durchgeführt werden.

Die detaillierten Informationen sind online unter <https://promo.sbb-immobilien.ch> abrufbar.

7.2. Ideelle Standaktionen

Für ideelle Standaktionen wird von der SBB eine Entschädigung gemäss geltendem Tarif erhoben. In der Bewilligung werden die zulässigen Installationen bezeichnet. Die maximale Standgrösse für ideelle Promotionen beträgt in der Regel 3 x 3 m. Es können Zelte, Theken, Sitzgelegenheiten, Werbeträger, Wände, elektronische Informationsgeräte oder Ähnliches aufgestellt werden. Die Beschaffung des Standmaterials sowie dessen Auf- und Abbau ist Sache der Veranstalterin. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt die Veranstalterin.

Ausnahmsweise dürfen an kleinen Bahnhöfen Theken in der Grösse von 100 x 100 cm an Verteil- oder Fundraisingpunkten aufgestellt werden. Die Vorgaben unter Punkt 7.1 sind zu respektieren. Zusätzliche Installationen sind nicht erlaubt. Die Promotor:innen dürfen sich auf einer Fläche von 3 x 3 m um die Theke bewegen. Es sind maximal 4 Promotor:innen gleichzeitig zugelassen. Diese Anordnung ist primär für politische Parteien während Parlamentswahlen vorgesehen.

7.3. Ideelle Verteilaktionen

Auf den Samplingpunkten dürfen sich jeweils maximal 4 Promotor:innen mit vier Verteilbehältnissen aufhalten. Wenn es die örtlichen Platzverhältnisse verlangen, hat die SBB AG ein

Samplingpunkt in zwei halbe Samplingpunkte aufgeteilt. Pro halber Samplingpunkt sind zwei Promotor:innen mit zwei Verteilbehältnissen zugelassen.

Es müssen rollbare Behältnisse von geringer Grösse, aus welchen das Verteilgut verteilt wird, verwendet werden. Diese Behältnisse dürfen Informationsanschriften tragen.

Die Nutzung von Cargo Bikes als Werbeträger oder als Verteilbehältnis ist auf den Verteilpunkten nicht zugelassen.

Es darf kein Materiallager errichtet und keine Displays irgendwelcher Art aufgestellt werden.

Das Verteilgut muss das Logo der Partei / Organisation aufweisen und darf keine Hinweise auf Sponsoren oder kommerzielle Logos / Anschriften enthalten. Andernfalls gelangen die Tarife für kommerzielle Promotionen zur Anwendung. Esswaren (z.B. Äpfel) zum direkten Verzehr brauchen keine Anschriften.

In kleineren Bahnhöfen, in welchen keine Promotionsflächen definiert sind, gilt folgende Regel: Die max. 4 Promotoren können sich auf dem Bahnhofsgelände frei bewegen. Ausgenommen sind Perons, Unterführungen, Rampen, Lifte und Treppen.

7.4. Bewilligungsfreie Promotionsplätze

In den grösseren Bahnhöfen sind am Boden kleine Flächen markiert, die ohne vorherige Anmeldung und Bewilligung für die ideelle Nutzungen verwendet werden dürfen.

Alle Standorte sind mittels eines Plans oder einer Fotomontage klar definiert.

Die detaillierten Informationen sind online abrufbar <https://promo.sbb-immobilien.ch>

Es gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- Die Flächen stehen ausschliesslich für ideelle Nutzungen zur Verfügung. Zugelassen sind insbesondere Verteilungen und Unterschriftensammlungen, nicht jedoch Standaktionen.
- Es dürfen rollbare Behältnisse von geringer Grösse zum Mitbringen des Verteilguts verwendet werden (z.B. einachsiger Einkaufswagen). Diese Handwagen dürfen Informationsanschriften tragen.
- Die maximale Aufenthaltsdauer pro Nutzung beträgt 20 Minuten. Danach ist der Platz wieder zu verlassen. Falls niemand anderes den Platz beansprucht, kann auch länger stehen geblieben werden. Ist ein Platz besetzt, ist dies zu respektieren.
- Es dürfen sich maximal zwei Personen auf einmal auf der Fläche aufhalten.
- Aktives Anhalten oder sich in den Weg stellen von Passanten, das Musizieren oder Reden/Vorträge halten, ist nicht erlaubt.

8. Verhaltensregeln für Promotor:innen

Die Promotor:innen haben sich höflich und anständig zu benehmen und ein Schild mit dem Logo/Bezeichnung ihrer Partei resp. Organisation zu tragen.

Eine ablehnende Geste oder ein „nein danke“ einer Passantin / eines Passanten ist zu respektieren. Es ist darauf zu achten, dass Passanten nicht mehrmals angesprochen werden.

Aggressives Verhalten jeglicher Art, zum Beispiel Versperren des Weges, Festhalten am Arm, Zurufen über weite Distanz, Nachpfeifen oder Ähnliches ist zu unterlassen.

Es ist nicht erlaubt, im Bahnhof zu rauchen. Zum guten Erscheinungsbild gehört, dass Kleider Taschen etc. nicht im einsehbaren Bereich des Standes deponiert sind.

9. Reinigung und Aufräumarbeiten

Die Veranstalterin ist für die Reinigung der Örtlichkeiten sowie die Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Wenn nötig ist die Veranstalterin für das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter verantwortlich. Allfällige Nach- oder Extrareinigungskosten im Zusammenhang mit einer Promotion werden der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

Nach Vorabsprache kann in einigen Bahnhöfen eine Entsorgung durch die SBB AG vorgenommen werden. Die Abfallgebühren werden der Veranstalterin nach der Promotion in Rechnung gestellt.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, sich nach der Promotion selbstständig nach verbliebenem Material zu erkundigen und dieses innerhalb eines Arbeitstages abzuholen. Die Nachverrechnung von Lagergebühren bleibt vorbehalten.

10. Sicherheit

Die Veranstalterin ist für die Sicherheit der Promotion verantwortlich. Sie hat behindernde Personenansammlungen zu vermeiden.

Die Veranstalterin hat die gültigen Sicherheitsbestimmungen der Feuerpolizei, der kantonalen Gebäudeversicherung und weitere gesetzliche sowie bahnbetriebliche Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase auf den Promotionsplätzen gelagert und kein offenes Feuer entfacht werden. Dekorationsmaterial und Ähnliches muss als nicht brennbar klassiert sein. Zur Verteilung gelangende mit Helium gefüllte Ballone, die Verwendung von Heizpilzen oder dergleichen sind in Bahnhöfen verboten.

Heliumballone zur Standdekoration sind erlaubt. Diese müssen jedoch ausserhalb des Bahnhofgebäudes gefüllt werden. Unter Druck stehende Gasflaschen sind in Bahnhofgebäuden verboten.

Elektrische Installationen sind durch Fachpersonal auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11. Haftung

Die Veranstalterin haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche auf die Fundraising-Aktion zurückzuführen sind.

Die Veranstalterin muss über eine Haftpflichtversicherung mit einer gedeckten Schadensumme von mindestens CHF 5 Mio. verfügen.

Seitens der SBB AG wird keine Haftung für Schäden der Veranstalterin oder Dritter übernommen. Dies insbesondere nicht für Diebstahl oder sonstige Schäden bei der Lagerung von Fundraising-Material.

Zusätzliche Bestimmungen örtlicher Hausordnungen oder Reglemente sind zu beachten und gelten als verbindlich. Die Bahnhofordnung ist einzuhalten.

12. Ergänzende Bestimmungen

Informationen, welche die geplante Promotion betreffen, wie Ort, Datum, Promotions-Sujet und Veranstalterin, dürfen durch die SBB AG an Dritte weitergegeben werden.

Foto- und Filmaufnahmen im Zusammenhang mit der Promotion sind erlaubt und gelten als bewilligt. Die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen sind einzuhalten. Für Filmaufnahmen in Bahnhöfen ist eine Sondergenehmigung einzuholen: [Film Fotoaufnahmen kommerzielle Zwecke | SBB News](#)

Sofern vorhanden, hat die Veranstalterin die Möglichkeit den öffentlichen WLAN (WiFi)-Zugang der SBB AG zu benutzen.

Einige Promotionsflächen sind mit Steckdosen für LAN-Kabel ausgerüstet. Möchte die Veranstalterin diese benutzen, muss dies frühzeitig angemeldet werden. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

Die SBB AG übernimmt keine Haftung für einen unterbruch- und störungsfreien WLAN- und oder LAN-Zugang. Die Veranstalterin ist für die rechtskonforme Benutzung des WLAN- und/oder LAN-Zugangs verantwortlich. Sie haftet der SBB AG für Schäden, welche aus dem rechtswidrigen Gebrauch entstanden sind.

Die SBB AG behält sich jederzeit die Änderung der Nutzungsbestimmungen vor.

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

Ausgabe 22.09.2025